

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte von crazyfun Aktionsgeräte, Inhaber: Christoph Dornheim, Gärtnergasse 116 in 23562 Lübeck (im folgenden crazyfun genannt).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Lieferanten gelten nur insoweit, als das crazyfun ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Auftragserteilung gilt gleichzeitig als Anerkennung unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- (3) Die Annahme des Auftrages erfolgt unsererseits durch Versendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail.
- (4) Die Artikel dürfen nur innerhalb der vereinbarten Mietzeit (pro Miettag max. 8 Stunden) eingesetzt werden, bei einem Einsatz außerhalb der Mietzeit erfolgt eine Nachberechnung.
- (5) Die Aktionszeit der Eventmodule und die Einsatzzeit der Betreuung bzw. Aufsicht durch crazyfun bei Tagesveranstaltungen beträgt max. 6 Std. (inkl. 30 Minuten Pause). Längere Aktionen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.
- (2) Ohne besondere Vereinbarung gilt als Zahlungsweise Barzahlung oder per Überweisung 8 Tage nach dem Veranstaltungstag (= Rechnungsdatum) als vereinbart.
- (3) Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug.
- (4) Sollte der Kunde in Zahlungsverzug kommen, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu fordern. Der Verzug beginnt zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung. Bei Zahlungsverzug berechnen wir je Erinnerung/Mahnung 8,00 € Bearbeitungsgebühren.
- (5) Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (6) Bei Verkäufen bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist ermächtigt, die Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Im diesem Falle tritt der Käufer hinsichtlich der Ware, die mangels Zahlung noch im Eigentum des Verkäufers steht, die daraus resultierenden Forderungen oder Surrogate an den Verkäufer ab.
- (7) Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Käufer sofort fällig.
- (8) crazyfun ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

§ 4 Rücktritt

- (1) Der Rücktritt von einem Auftrag ist schriftlich zu erklären und muss von crazyfun schriftlich bestätigt werden.
- (2) Bis 30 Tage vor der Veranstaltung ist die Stornierung kostenfrei.
- (3) Erfolgt die Stornierung kurzfristiger, werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:
 - 29 - 8 Tage vor der Veranstaltung: 30% der Vertragssumme
 - 7 - 4 Tage vor der Veranstaltung: 50% der Vertragssumme
 - 3 - 1 Tag/e vor der Veranstaltung: 80% der Vertragssumme

Bei einer erneuten Buchung innerhalb von 365 Tagen, können von der Stornierungsgebühr bis zu 75% angerechnet werden.

- (4) Erfolgt die Absage am Tag der Veranstaltung, werden 100% der Vertragssumme in Rechnung gestellt.

§ 5 Vermietung

- (1) Der Mieter stellt sicher, dass am Aktionsort die Voraussetzungen für einen reibungslosen und ordnungsgemäßen Aufbau gegeben sind (z.B. ebenes Gelände, Größe der erforderlichen Stellfläche, Zufahrtsmöglichkeit für die Fahrzeuge für den Auf- und Abbau). Der Kunde trägt die Kosten für Wartezeiten die crazyfun durch mangelhafte Zufahrtsmöglichkeiten und/oder Platzverhältnisse entstehen.
- (2) Der Mieter/Veranstalter stellt qualifizierte Helfer für den Auf- und Abbau, sofern dies in der Auftragsbestätigung erwähnt ist. Kommt der Mieter/Veranstalter dem nicht nach, wird pro Veranstaltungstag eine Pauschale in Höhe von 65,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Soweit eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden muss, z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, Waldwegen oder Fußgängerzonen, obliegt dies dem Kunden. Bei Aufträgen mit Betreuung durch crazyfun stellt der Kunde für Fahrzeuge von crazyfun kostenlose Parkmöglichkeiten am Auftragsort zur Verfügung.
- (4) Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen (z.B. GEMA, TÜV-Abnahmen, Ordnungsamt) für den Betrieb der Geräte oder die Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Kunden, der die Kosten dafür trägt. Dies gilt auch für die Feststellung der Eignung der Aufstellfläche der Geräte, einschließlich erforderlich werdender baustatischer Feststellungen.
- (5) Es kann im Bedarfsfalle eine Verankerung mit Erdnägeln oder Wassertanks erforderlich sein. Der Kunde trägt die Kosten für evtl. durch die Verankerungen im Boden entstehende Schäden.
- (6) Bei allen aufblasbaren Spielgeräten und sonstigen elektrischen Geräten wird jeweils ein Stromanschluss (230 Volt/16 A) benötigt. Entstehende Anschlusskosten sowie die Verbrauchskosten (Strom und ggf. Wasser) trägt der Kunde.
- (7) Dem Personal von crazyfun werden pro Veranstaltungstag (in der Regel 6 Stunden Aktion) 30 Minuten Pause gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend verlängert.

In den Pausen stehen die gemieteten Geräte nicht zur Verfügung. Wenn der Kunde zu diesen Zeiten eigenes Personal einsetzt, gehen alle Pflichten, insbesondere die Haftung, auf den Kunden über.
- (8) Der Kunde hat bei der Nutzung der Geräte dafür zu sorgen, dass diese ab Windstärke 5, bei Windböen und bei Regen nicht mehr genutzt werden. Insoweit ist bei aufblasbaren Geräten die Luft sofort abzulassen. Verstößt der Kunde gegen diese Vorgaben, haftet er für sämtliche Schäden; eine Haftung von crazyfun ist ausgeschlossen.

- (9) Der Veranstalter trägt das Wetterrisiko. Wenn aufgrund schlechten Wetters der Betrieb vorübergehend eingestellt werden muss, wird die Zeit nach Möglichkeit nachgeholt. Ein finanzieller Ausgleich kann aber grundsätzlich nicht erfolgen.
- (11) Der Kunde verpflichtet sich zum sachgerechten und sorgfältigen Auf- und Abbau, Betrieb und Umgang mit den Geräten gemäß der mit den Geräten ausgehändigten Gebrauchsanweisung. Er sorgt insbesondere für eine ausreichende Aufsicht bei der Benutzung der Geräte. Der Kunde wird auf den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung hingewiesen.
- (12) crazyfun übernimmt während der Vertragslaufzeit gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen keine Aufsichtspflicht. Der Kunde ist aufsichtspflichtig, unbeschadet der Übertragung solcher Pflichten auf Dritte. Die Benutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb entstehen, haftet der Mieter und stellt den Vermieter bereits jetzt von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Wir empfehlen immer, besonders aber bei den Hüpfburgen, eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen. In jedem Fall muss bei jedem Aktionsgerät für die gesamte Mietzeit eine volljährige, verantwortliche Aufsichtsperson anwesend sein. Wenn die Betreuung durch crazyfun erfolgt, ist unsere Betriebshaftpflichtversicherung im Mietpreis enthalten.
- (13) Der Mieter ist nach der Übernahme der Mietgegenstände in vollem Umfang für diese verantwortlich. Beschädigungen an Geräten sind crazyfun sofort bei Feststellung zu melden. Nach Feststellung von Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen, dürfen die Geräte nicht mehr betrieben werden. Bei Ausfall eines Gerätes durch höhere Gewalt, z.B. Unwetter, Unfall, Stau, Motorschaden o. ä. wird keine Haftung übernommen.
- (14) Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit bei Verlust oder Beschädigung der angemieteten Gegenstände. Hierzu gehören auch das Aufbringen von Farbe oder das Bekleben des Materials mit nicht rückstandsfrei zu entfernenden Folien. Die Kosten für die Wiederherstellung des Materials oder den Ersatz nicht mehr einsatzfähiger Teile trägt der Mieter.
- (15) Die Geräte und das Zubehör müssen bei mehrtägigen Buchungen über Nacht in einem verschließbaren Raum aufbewahrt werden, sofern keine entsprechende Nachtwache vor Ort ist.
- (16) Nach dem Betrieb sind sämtliche Geräte zu reinigen, zu trocknen und sorgfältig zu verpacken. Werden Mietgeräte nicht in Ihrer Verpackung eingepackt, sind viel zu groß zusammengelegt, nass und/oder verschmutzt, wird für den zusätzlichen Arbeitsaufwand ein Aufpreis in Höhe von 25,00 € pro erforderlicher Arbeitsstunde berechnet.
- (17) Erfolgt die Rückgabe der Geräte nach Beendigung des Auftrages nicht oder verspätet, so haftet der Kunde für die Dauer der Vorenthaltung oder Ersatzbeschaffung durch Weiterentrichtung des entsprechenden Entgeltes. Die Geltendmachung weiteren Schadens, insbesondere infolge von Unmöglichkeit oder Verzug der Weitervermietung sowie wegen entgangenen Gewinns, bleibt davon unberührt.
- (18) Die Kosten notwendiger Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten trägt der verursachende Kunde. Bei Selbstabholung – auch durch von ihm Beauftragte – trägt der Kunde das Transportrisiko und haftet insoweit in vollem Umfang für eine verspätete Rückgabe.
- (19) Die Höhe eines möglichen Schadenersatzes durch von crazyfun verursachte Schäden o. ä. ist maximal der Mietpreis des betreffenden Gerätes bzw. für eine Hüpfburg.

§ 6 Mängel, Gewährleistung, Haftung (Kauf)

- (1) Bitte prüfen Sie die Ware beim Empfang auf Unversehrtheit. Bei Transportschäden wenden Sie sich unverzüglich an den Spediteur. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet vom Tage des Gefahrüberganges an. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Liefergegenstand nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder seine Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten sofort, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Unterbleibt die Anzeige, entfällt jegliche Gewährleistung. Im Fall der Gewährleistung wird dem Käufer nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatz zugesagt.

- (2) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (4) Nimmt der Besteller Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen, die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen oder eigene Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten durch eigene Mitarbeiter oder vom Lieferanten nicht autorisierte Dritte vor, entfällt jegliche Gewährleistung.
- (5) crazyfun haftet für verschuldete Schäden bei der Verletzung der vertraglichen Hauptpflichten. Wir schließen die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und unserer gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Datenschutz und Sicherheit

- (1) Wir wissen Ihr Vertrauen zu schätzen und wenden äußerste Sorgfalt an, um Ihre persönlichen Daten vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Gleiches gilt für die Aktualisierung Ihrer gespeicherten Datensätze sowie der Unterhaltung und Pflege Ihres Kundenkontos bei uns.
- (2) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung an verbundene Unternehmen weitergegeben.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Gerichtsstand für beide Seiten ist soweit zulässig Lübeck. Einzig anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Lübeck, im Dezember 2016